

Motion zur Einführung von Ergänzungsleistungen für Working Poor

11.5181.01

Frauen und insbesondere Frauen mit Kindern sind besonders stark betroffen vom Armutsrisiko. Im Kanton Basel-Stadt gibt es rund 4'800 Alleinerziehende mit unmündigen Kindern. 84% von ihnen sind Frauen. Nur 46% der Alleinerziehenden erhalten überhaupt Alimente. Alleinerziehende Frauen sind - mit und ohne Alimente - die Bevölkerungsgruppe mit der höchsten Armutsquote. Zahlreiche dieser Personen werden von der Sozialhilfe unterstützt, obwohl sie einer Erwerbsarbeit nachgehen. Sie zählen somit zu den sogenannten Working Poor. Mindestens 30% der Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, leben als Working Poor, das heisst sie sind effektiv erwerbstätig und dennoch reicht ihr Einkommen zum Leben nicht aus. Frauenarmut wird auch dadurch begünstigt, dass in der Schweiz die geschlechtsspezifische Lohndifferenz zwischen gleich qualifizierten Männern und Frauen noch immer bei fast 10% in der Privatwirtschaft und bei rund 4% beim Bund liegt, vor der Bereinigung um strukturelle Faktoren wie Qualifikation, Alter, Branche, Region bei über 24% bzw. über 17%. Da es nicht als richtig erachtet werden kann, dass Personen, die erwerbstätig sind (teilweise sogar Vollzeitbeschäftigte), Sozialhilfe beanspruchen müssen, verlangen die Unterzeichnenden Motionärinnen und Motionäre die Einführung von Ergänzungsleistungen für Working Poor-Haushalte mit Kindern - seien es Eineltern- oder Zweielternhaushalte - in denen das Einkommen für den Lebensunterhalt nicht ausreicht.

Im Kanton Waadt wurde ein Gesetz zur Einführung von Ergänzungsleistungen eingeführt, deren Finanzierung zu zwei Dritteln durch den Kanton und zu einem Drittel durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erfolgt (ein Gesetz mit ähnlicher Zielsetzung wurde ebenfalls im Kanton Solothurn eingeführt).

Die Motionäre und Motionärinnen beauftragen den Regierungsrat, nach dem Vorbild des Kantons Waadt oder mit ähnlichen Massnahmen, die zum gleichen Resultat führen, ein Gesetz zur Einführung von Ergänzungsleistungen für Working Poor-Haushalte zu erlassen, welches den im Erwerbsleben stehenden Personen den demütigenden Gang auf das Sozialamt erspart. Die abzudeckenden Einkommensrichtwerte sollen sich nach den Richtsätzen der eidgenössischen Ergänzungsleistungen und der baselstädtischen Beihilfen richten und auch am baselstädtischen Mietzinsniveau orientieren. Das Gesetz soll sicherstellen, dass der zusätzliche Lebensbedarf der Kinder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, bei fortdauernder Ausbildung bis spätestens zum zurückgelegten 25. Lebensjahr bei ungenügenden Einkommen durch Ergänzungsleistungen abgedeckt wird. Ebenso soll eine angemessene berufliche Freistellung der Eltern für die Aufgaben von Erziehung und Betreuung sichergestellt werden.

Sibylle Benz Hübner, Ursula Metzger Junco P., Brigitta Gerber, Heidi Mück, Dominique König-Lüdin, Stephan Luethi-Brüderlin, Atilla Toptas, Doris Gysin